



**GEMEINDE BUTTENWIESEN
ORTSTEIL BUTTENWIESEN
LANDKREIS DILLINGEN**
BEBAUUNGSPLAN STIXENFELD

WH 4,10

**4.2 Höhenlage
Sonstige Festsetzungen zur Gestaltung der Gebäude**

Wandhöhe Hauptgebäude an der Traufseite höchstens 4,10m (Wandhöhe gem. Art. 6, Abs. 3, Satz 2 und 3 BayBO) Als festgelegte Geländeoberfläche gilt die geplante oder tatsächlich Fahrbahnoberfläche der Erschließungsstraße, von der aus die Garage erschlossen wird, gemessen in der Mitte der straßenseitigen Grundstücksfläche. Der Straßenbauplan wird Bestandteil des Bebauungsplanes.

WH 5,10

7. Grünflächen

öffentliche Grünfläche
Kinderspielplatz
private Grünfläche

P1 - P43

8. Sonstige Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

WH 5,80

Wandhöhe Hauptgebäude an der Traufseite höchstens 5,80m, sonst wie vor
Wandhöhe Hauptgebäude an der Traufseite höchstens 5,10m, sonst wie vor
Alle Gebäude sind mit Außenputz oder mit einer Holzfassade in hellem Farbton auszuführen. Auf allen gemusterten Putz ist unzulässig. Zur Gliederung der Baukörper sind hellblaue Sichtmauerwerk und Sichtbeton zugelassen. Holzblockhäuser sind nicht zugelassen.

1. Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO). Ausnahmen nach § 4, Abs. 3 sind ausgeschlossen. Je Gebäude sind nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig. Je Wohnung sind mindestens 2 PKW-Stellplätze auf dem Grundstück zu errichten.

WH 5,80

2. Maß der baulichen Nutzung

2 Vollgeschosse als Höchstgrenze, davon 1 Vollgeschoss bis zur Traufe
1 Vollgeschoss im Dachraum
Untergeschosse am Hang sind so zu gestalten, daß sie nicht als Vollgeschosse zählen (Art. 2 Abs. 5 Satz 2 BayBO)

WH 4,10

3. Bauweise, Baugrenzen, Baugrenzen

Grundflächenzahl 0,4

WH 5,80

4. Gestaltung der unbebauten Flächen, Einfriedungen

Geschossflächenzahl 0,6

WH 5,80

5. Gestaltung der baulichen Anlagen und Freiflächen (Art. 91 BayBO)

4.1 Gestaltung der Dächer

Kniestöcke bis 0,5 m sind zugelassen, ausgenommen Garagen und Nebengebäude, gemessen von Oberkante Rohdecke bis Unterkante Sparren an der Mauerabdeckplatte.

SD 42-48

**4.2 Höhenlage
Sonstige Festsetzungen zur Gestaltung der Gebäude**

Wandhöhe Hauptgebäude an der Traufseite höchstens 4,10m (Wandhöhe gem. Art. 6, Abs. 3, Satz 2 und 3 BayBO) Als festgelegte Geländeoberfläche gilt die geplante oder tatsächlich Fahrbahnoberfläche der Erschließungsstraße, von der aus die Garage erschlossen wird, gemessen in der Mitte der straßenseitigen Grundstücksfläche. Der Straßenbauplan wird Bestandteil des Bebauungsplanes.

WH 4,10

7. Grünflächen

öffentliche Grünfläche
Kinderspielplatz
private Grünfläche

P1 - P43

8. Sonstige Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

WH 5,10

1. Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO). Ausnahmen nach § 4, Abs. 3 sind ausgeschlossen. Je Gebäude sind nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig. Je Wohnung sind mindestens 2 PKW-Stellplätze auf dem Grundstück zu errichten.

WH 5,80

2. Maß der baulichen Nutzung

2 Vollgeschosse als Höchstgrenze, davon 1 Vollgeschoss bis zur Traufe
1 Vollgeschoss im Dachraum
Untergeschosse am Hang sind so zu gestalten, daß sie nicht als Vollgeschosse zählen (Art. 2 Abs. 5 Satz 2 BayBO)

WH 4,10

3. Bauweise, Baugrenzen, Baugrenzen

Grundflächenzahl 0,4

WH 5,80

4. Gestaltung der unbebauten Flächen, Einfriedungen

Geschossflächenzahl 0,6

WH 5,80

5. Gestaltung der baulichen Anlagen und Freiflächen (Art. 91 BayBO)

4.1 Gestaltung der Dächer

Kniestöcke bis 0,5 m sind zugelassen, ausgenommen Garagen und Nebengebäude, gemessen von Oberkante Rohdecke bis Unterkante Sparren an der Mauerabdeckplatte.

SD 42-48

**4.2 Höhenlage
Sonstige Festsetzungen zur Gestaltung der Gebäude**

Wandhöhe Hauptgebäude an der Traufseite höchstens 4,10m (Wandhöhe gem. Art. 6, Abs. 3, Satz 2 und 3 BayBO) Als festgelegte Geländeoberfläche gilt die geplante oder tatsächlich Fahrbahnoberfläche der Erschließungsstraße, von der aus die Garage erschlossen wird, gemessen in der Mitte der straßenseitigen Grundstücksfläche. Der Straßenbauplan wird Bestandteil des Bebauungsplanes.

WH 4,10

7. Grünflächen

öffentliche Grünfläche
Kinderspielplatz
private Grünfläche

P1 - P43

8. Sonstige Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

WH 5,10

1. Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO). Ausnahmen nach § 4, Abs. 3 sind ausgeschlossen. Je Gebäude sind nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig. Je Wohnung sind mindestens 2 PKW-Stellplätze auf dem Grundstück zu errichten.

WH 5,80

2. Maß der baulichen Nutzung

2 Vollgeschosse als Höchstgrenze, davon 1 Vollgeschoss bis zur Traufe
1 Vollgeschoss im Dachraum
Untergeschosse am Hang sind so zu gestalten, daß sie nicht als Vollgeschosse zählen (Art. 2 Abs. 5 Satz 2 BayBO)

WH 4,10

3. Bauweise, Baugrenzen, Baugrenzen

Grundflächenzahl 0,4

WH 5,80

4. Gestaltung der unbebauten Flächen, Einfriedungen

Geschossflächenzahl 0,6

WH 5,80

5. Gestaltung der baulichen Anlagen und Freiflächen (Art. 91 BayBO)

4.1 Gestaltung der Dächer

Kniestöcke bis 0,5 m sind zugelassen, ausgenommen Garagen und Nebengebäude, gemessen von Oberkante Rohdecke bis Unterkante Sparren an der Mauerabdeckplatte.

SD 42-48

**4.2 Höhenlage
Sonstige Festsetzungen zur Gestaltung der Gebäude**

Wandhöhe Hauptgebäude an der Traufseite höchstens 4,10m (Wandhöhe gem. Art. 6, Abs. 3, Satz 2 und 3 BayBO) Als festgelegte Geländeoberfläche gilt die geplante oder tatsächlich Fahrbahnoberfläche der Erschließungsstraße, von der aus die Garage erschlossen wird, gemessen in der Mitte der straßenseitigen Grundstücksfläche. Der Straßenbauplan wird Bestandteil des Bebauungsplanes.

WH 4,10

7. Grünflächen

öffentliche Grünfläche
Kinderspielplatz
private Grünfläche

P1 - P43

8. Sonstige Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

WH 5,10

1. Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO). Ausnahmen nach § 4, Abs. 3 sind ausgeschlossen. Je Gebäude sind nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig. Je Wohnung sind mindestens 2 PKW-Stellplätze auf dem Grundstück zu errichten.

WH 5,80

2. Maß der baulichen Nutzung

2 Vollgeschosse als Höchstgrenze, davon 1 Vollgeschoss bis zur Traufe
1 Vollgeschoss im Dachraum
Untergeschosse am Hang sind so zu gestalten, daß sie nicht als Vollgeschosse zählen (Art. 2 Abs. 5 Satz 2 BayBO)

WH 4,10

3. Bauweise, Baugrenzen, Baugrenzen

Grundflächenzahl 0,4

WH 5,80

4. Gestaltung der unbebauten Flächen, Einfriedungen

Geschossflächenzahl 0,6

WH 5,80

5. Gestaltung der baulichen Anlagen und Freiflächen (Art. 91 BayBO)

4.1 Gestaltung der Dächer

Kniestöcke bis 0,5 m sind zugelassen, ausgenommen Garagen und Nebengebäude, gemessen von Oberkante Rohdecke bis Unterkante Sparren an der Mauerabdeckplatte.

SD 42-48

**4.2 Höhenlage
Sonstige Festsetzungen zur Gestaltung der Gebäude**

Wandhöhe Hauptgebäude an der Traufseite höchstens 4,10m (Wandhöhe gem. Art. 6, Abs. 3, Satz 2 und 3 BayBO) Als festgelegte Geländeoberfläche gilt die geplante oder tatsächlich Fahrbahnoberfläche der Erschließungsstraße, von der aus die Garage erschlossen wird, gemessen in der Mitte der straßenseitigen Grundstücksfläche. Der Straßenbauplan wird Bestandteil des Bebauungsplanes.

WH 4,10

7. Grünflächen

öffentliche Grünfläche
Kinderspielplatz
private Grünfläche

P1 - P43

8. Sonstige Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

WH 5,10

1. Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO). Ausnahmen nach § 4, Abs. 3 sind ausgeschlossen. Je Gebäude sind nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig. Je Wohnung sind mindestens 2 PKW-Stellplätze auf dem Grundstück zu errichten.

WH 5,80

2. Maß der baulichen Nutzung

2 Vollgeschosse als Höchstgrenze, davon 1 Vollgeschoss bis zur Traufe
1 Vollgeschoss im Dachraum
Untergeschosse am Hang sind so zu gestalten, daß sie nicht als Vollgeschosse zählen (Art. 2 Abs. 5 Satz 2 BayBO)

WH 4,10

3. Bauweise, Baugrenzen, Baugrenzen

Grundflächenzahl 0,4

WH 5,80

4. Gestaltung der unbebauten Flächen, Einfriedungen

Geschossflächenzahl 0,6

WH 5,80

5. Gestaltung der baulichen Anlagen und Freiflächen (Art. 91 BayBO)

4.1 Gestaltung der Dächer

Kniestöcke bis 0,5 m sind zugelassen, ausgenommen Garagen und Nebengebäude, gemessen von Oberkante Rohdecke bis Unterkante Sparren an der Mauerabdeckplatte.

SD 42-48

**4.2 Höhenlage
Sonstige Festsetzungen zur Gestaltung der Gebäude**

Wandhöhe Hauptgebäude an der Traufseite höchstens 4,10m (Wandhöhe gem. Art. 6, Abs. 3, Satz 2 und 3 BayBO) Als festgelegte Geländeoberfläche gilt die geplante oder tatsächlich Fahrbahnoberfläche der Erschließungsstraße, von der aus die Garage erschlossen wird, gemessen in der Mitte der straßenseitigen Grundstücksfläche. Der Straßenbauplan wird Bestandteil des Bebauungsplanes.

WH 4,10

7. Grünflächen

öffentliche Grünfläche
Kinderspielplatz
private Grünfläche

P1 - P43

8. Sonstige Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

WH 5,10

1. Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO). Ausnahmen nach § 4, Abs. 3 sind ausgeschlossen. Je Gebäude sind nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig. Je Wohnung sind mindestens 2 PKW-Stellplätze auf dem Grundstück zu errichten.

WH 5,80

2. Maß der baulichen Nutzung

2 Vollgeschosse als Höchstgrenze, davon 1 Vollgeschoss bis zur Traufe
1 Vollgeschoss im Dachraum
Untergeschosse am Hang sind so zu gestalten, daß sie nicht als Vollgeschosse zählen (Art. 2 Abs. 5 Satz 2 BayBO)

WH 4,10

3. Bauweise, Baugrenzen, Baugrenzen

Grundflächenzahl 0,4

WH 5,80

4. Gestaltung der unbebauten Flächen, Einfriedungen

Geschossflächenzahl 0,6

WH 5,80

5. Gestaltung der baulichen Anlagen und Freiflächen (Art. 91 BayBO)

4.1 Gestaltung der Dächer

Kniestöcke bis 0,5 m sind zugelassen, ausgenommen Garagen und Nebengebäude, gemessen von Oberkante Rohdecke bis Unterkante Sparren an der Mauerabdeckplatte.

SD 42-48

**4.2 Höhenlage
Sonstige Festsetzungen zur Gestaltung der Gebäude**

Wandhöhe Hauptgebäude an der Traufseite höchstens 4,10m (Wandhöhe gem. Art. 6, Abs. 3, Satz 2 und 3 BayBO) Als festgelegte Geländeoberfläche gilt die geplante oder tatsächlich Fahrbahnoberfläche der Erschließungsstraße, von der aus die Garage erschlossen wird, gemessen in der Mitte der straßenseitigen Grundstücksfläche. Der Straßenbauplan wird Bestandteil des Bebauungsplanes.

WH 4,10

7. Grünflächen

öffentliche Grünfläche
Kinderspielplatz
private Grünfläche

P1 - P43

8. Sonstige Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

WH 5,10

1. Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO). Ausnahmen nach § 4, Abs. 3 sind ausgeschlossen. Je Gebäude sind nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig. Je Wohnung sind mindestens 2 PKW-Stellplätze auf dem Grundstück zu errichten.

WH 5,80

2. Maß der baulichen Nutzung

2 Vollgeschosse als Höchstgrenze, davon 1 Vollgeschoss bis zur Traufe<br